

Erben und vererben

Michaela Maria Bahlmann freie Vortragsreferentin
im Auftrag des DSGV e.V.

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



**FINANZ
BILDUNG**
für alle.



**Die Aufzeichnung bzw. der Mitschnitt
des Präsenz- oder Online-Vortrags in
Bild und/oder Ton ist nicht gestattet.**



Beratungsdienst Geld und Haushalt

- 1958 als Einrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes gegründet
- Bildungsangebote zur Vermittlung von **Finanzwissen** sowie **Stärkung von Handlungskompetenzen** in der Alltags- und Lebensökonomie privater Haushalte
- **Neutral, werbefrei, kostenfrei**
- Angebote stehen **allen Bürgerinnen und Bürgern** offen
- Auch Einrichtungen der Schuldner- oder Sozialberatung und Lehrkräfte im Bildungsbereich können Angebote nutzen
- **www.geld-und-haushalt.de**

Bild: Geld und Haushalt

Geld und Haushalt hat starke Kooperationen und Netzwerke in Wissenschaft und Gesellschaft



Deutsche Gesellschaft
für Hauswirtschaft e.V.

Vorteile für private Haushalte

- leicht verständliche Informationen zu allen wichtigen Budget- und Finanzthemen
- Ausgaben im Griff behalten und eigenes Budget vernünftig einteilen
- finanziellen Spielraum verbessern und Wünsche leichter verwirklichen
- mit diesem Wissen bei Finanzentscheidungen die bessere Wahl treffen
- Prävention vor Überschuldung



Bild: Geld und Haushalt

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT

Geld und Haushalt fördert lebensbegleitendes Lernen

Multimediale Angebote für jedes Alter und alle Lebenslagen



Vorträge

zu Verbraucher- und Rechtsthemen von Onlineshopping über Geld in der Familie bis hin zu Pflege und Erbe. Vorträge sind in Präsenz und als Online-Vortrag möglich, kostenfrei buchbar durch nicht kommerzielle Einrichtungen und Sparkassen

Bilder: iStock: Halfpoint; Geld und Haushalt



Ratgeber

Breites Informationsangebot mit Ratgebern zur Budgetplanung sowie zur Vorbereitung von Finanzentscheidungen. Versand erfolgt direkt an Verbraucher:innen oder an Multiplikator:innen, Beratungseinrichtungen und Sparkassen



Onlineplaner

Vier praktische Tools, darunter ein Online-Haushaltsbuch und eine Haushaltsbuch-App, ein Check-up für die Gesamtfinanzen, sowie Referenzbudgets – ein statistischer finanzieller Vergleich mit ähnlichen Haushalten

Referentin

Anwältin
und Notarin
Fachanwältin für
Familien- und Arbeitsrecht
Mediatorin

Dempsterhaus
Am Markt 7
31785 Hameln
Telefon: 05151 996 56 86

www.kanzlei-bahlmann.de/blog



Inhalte

1. Gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht
2. Erbvertrag, Testament
3. Der letzte Wille: Form, Inhalt, Wirkung
4. Den Nachlass prüfen, verwalten und teilen
5. Erbschaftssteuer
6. Schenken statt vererben: wie oft, wie viel, an wen?
7. Die Erbschaft ausschlagen
8. Exkurs: Den digitalen Nachlass regeln
9. Was ist noch zu berücksichtigen?

1.

Gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht



Das gesetzliche Erbrecht



Wichtige Grundsätze:

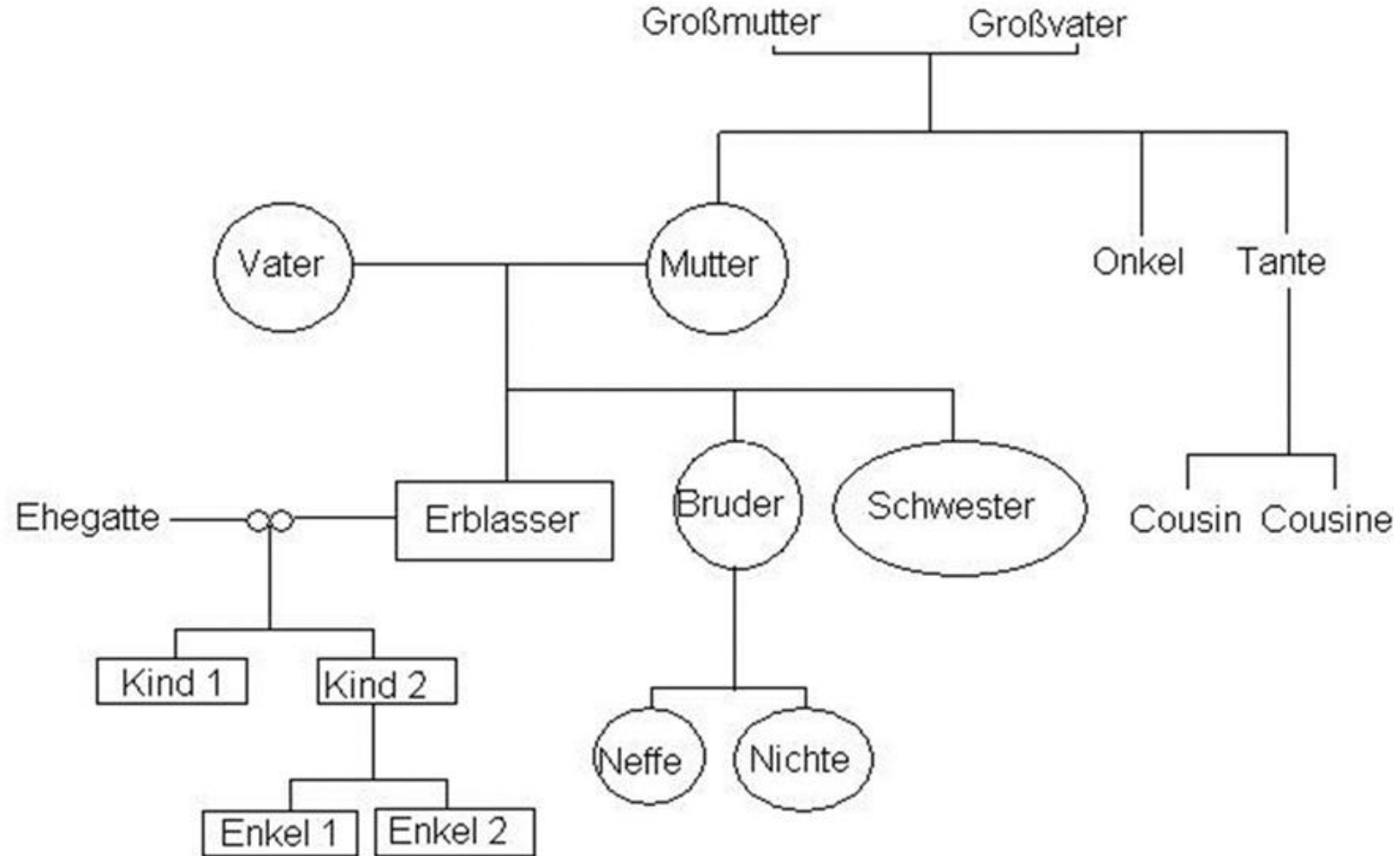
- Gesamtrechtsnachfolge
- Vonselbsterwerb
- Verwandtenerbrecht und Ehegattenerbrecht
- Sind Verwandte und Ehegatten nicht vorhanden: Staat

Bild: iStock: Dean Mitchell

Das gesetzliche Erbrecht

- Anwendung Deutschen Rechts
- Erblasser wird beerbt von
 - Verwandten, verschiedene Ordnungen
 - Ehegatte, wenn Erbrecht nicht untergegangen
- Verwandte
 - 1. Ordnung: Abkömmlinge - Kinder, Enkel, Urenkel
 - 2. Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge - Bruder, Schwester, Nefte, Nichte
 - 3. Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge - Onkel, Tante, Cousin, Cousine
 - 4. Ordnung: ...

Die drei Ordnungen



1. Gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht

Das gesetzliche Erbrecht

Verwandtenerbrecht

Entferntere Erbordnungen werden von den näheren Erbordnungen verdrängt:

§ 1930 BGB: Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

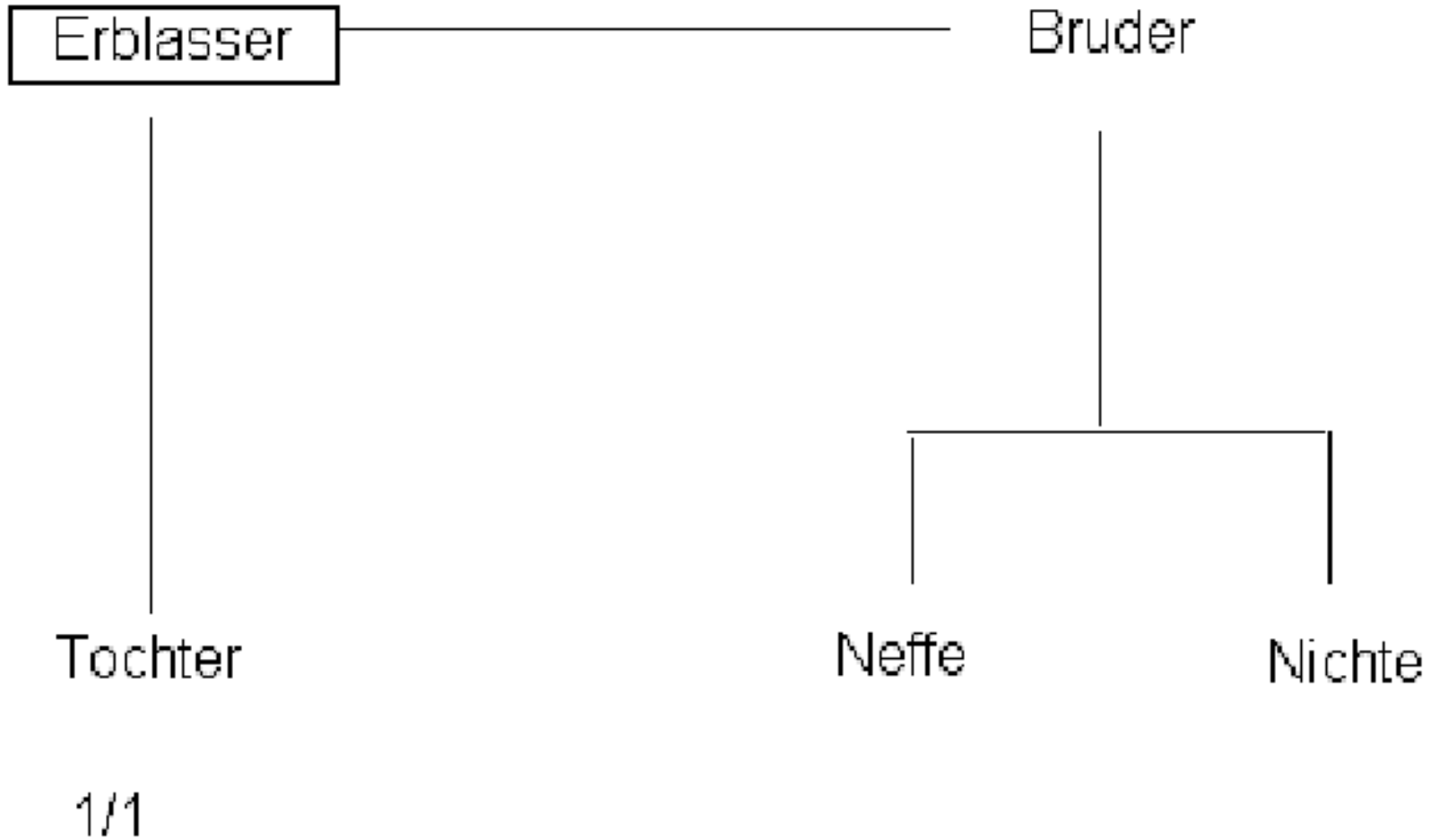
Vererbung innerhalb der Ordnungen nach Stämmen:

Ein Stamm = Abkömmlinge, die durch denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind.

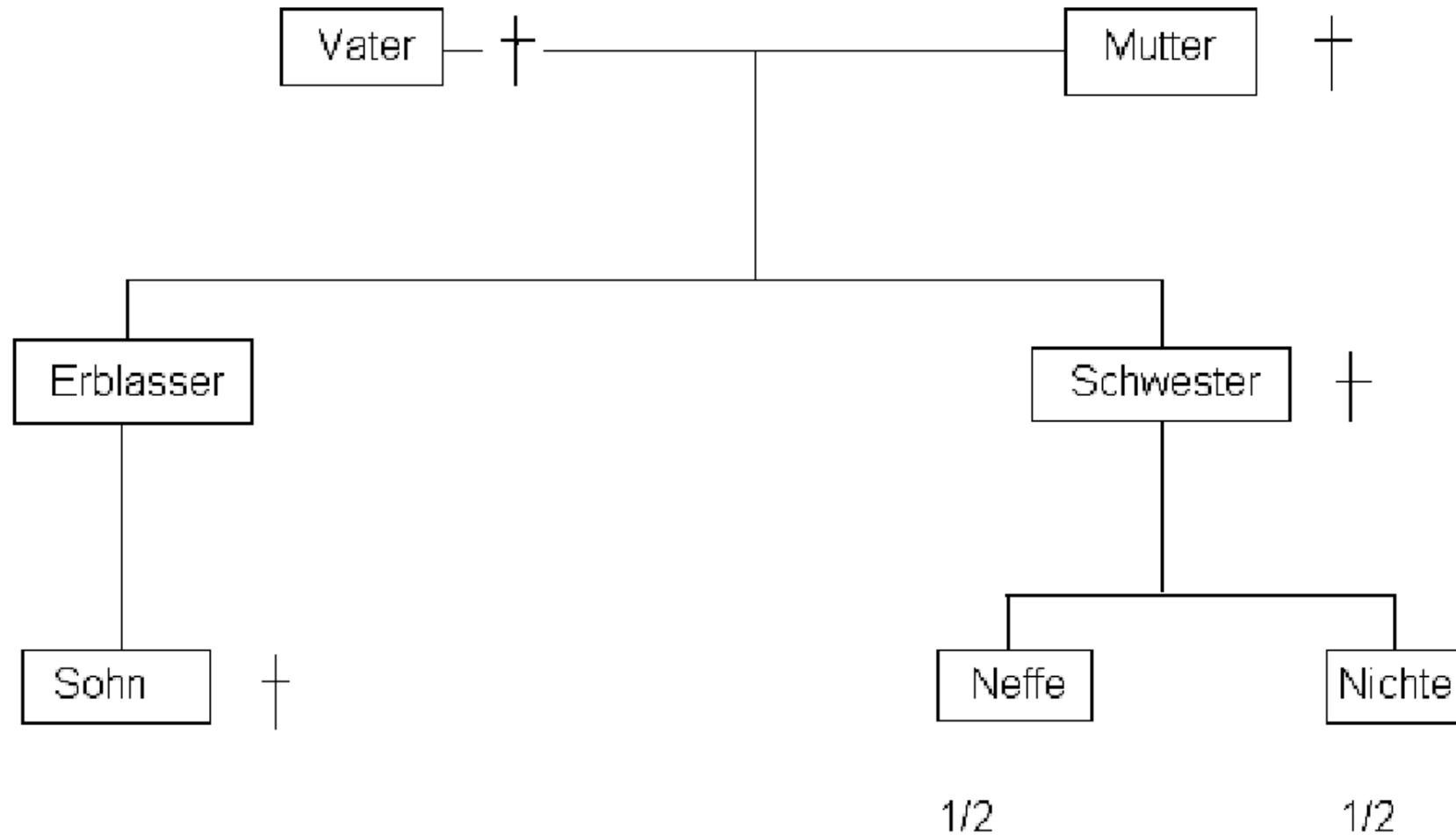
Repräsentationsprinzip: Der näher mit dem Erblasser verwandte Abkömmling verdrängt die übrigen Angehörigen des Stammes.

Ab 4. Ordnung: Gradualsystem = Erbfolge nach Verwandtschaftsgraden

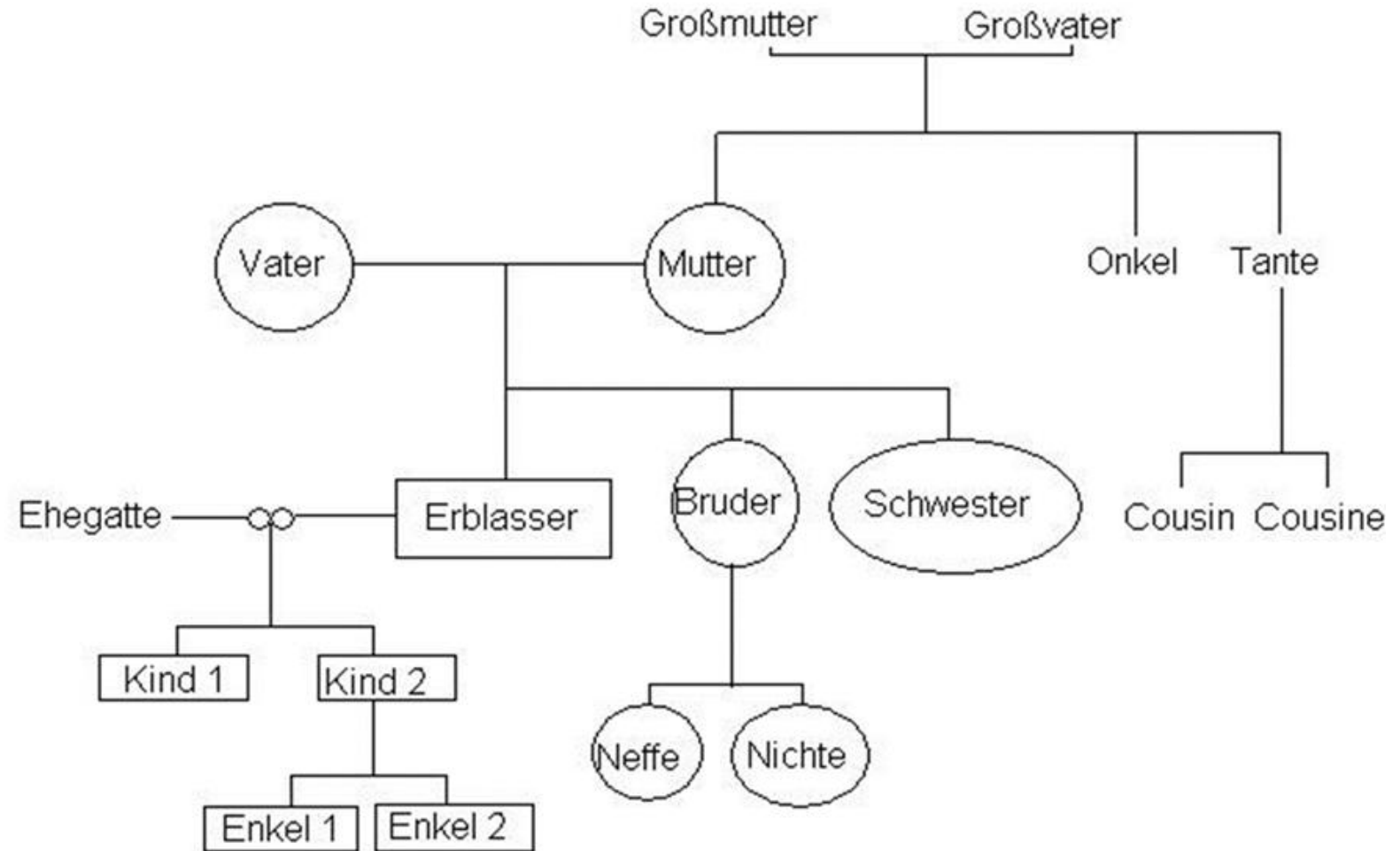
1. Ordnung



2. Ordnung



Die drei Ordnungen



1. Gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht

Das gesetzliche Erbrecht

Ehegattenerbrecht

Voraussetzung: Bestand der Ehe; Wenn Scheidungsantrag rechtshängig im Zeitpunkt des Todes des Erblassers: kein gesetzliches Erbrecht

Erbteil richtet sich nach Güterstand und vorhandenen Erben der verschiedenen Ordnungen

Zugewinnngemeinschaft:

Erbteil $\frac{1}{4}$ gegenüber Verwandten 1. Ordnung

Erbteil $\frac{1}{2}$ gegenüber Verwandten 2. Ordnung

Zusätzlich: $\frac{1}{4}$ pauschaler Zugewinnausgleich

1. Gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht

Das gesetzliche Erbrecht

Ehegattenerbrecht

- Gütertrennung:

wenn 1 oder 2 Kinder vorhanden: Ehegatte und Kinder zu gleichen Teilen

Wenn 3 oder mehr Kinder vorhanden: Ehegatte $\frac{1}{4}$ und Kinder insgesamt $\frac{3}{4}$, untereinander zu gleichen Teilen

Neben Verwandten 2. Ordnung: Erbteil $\frac{1}{2}$

Das gesetzliche Erbrecht

Der Voraus:

Unabhängig vom Güterstand:

- Neben Abkömmlingen: Gegenstände, die er zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt
- Neben Verwandten der 2. Ordnung oder Großeltern: sämtliche zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände

Der Dreißigste:

Benutzung von Wohnung und Haushaltsgegenstände für 30 Tage und Unterhaltszahlungen, die Familienangehörige vom Erblasser bezogen haben

Das Pflichtteilsrecht

- Pflichtteilsberechtigte
 - Abkömmlinge
 - Ehegatte, eingetragene Lebenspartner
 - Eltern des Erblassers, wenn keine Abkömmlinge vorhanden
- Zahlungsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis vom Erbfall und beeinträchtigender Verfügung
- Pflichtteilsergänzungsanspruch: neben dem Pflichtteilsanspruch, Anspruch auf Ausgleichszahlung für Schenkungen, die Erblasser zu Lebzeiten an Dritte gemacht hat

1. Gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht

Berücksichtigt werden aber nur Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall (Abschmelzung)

Aber: 10 Jahresfrist gilt nicht bei Ehegatten

Anspruch richtet sich gegen die Erben, ausnahmsweise gegen Beschenkten

Der Wert des Geschenks wird dem Nachlass hinzugerechnet.

Der Pflichtteilsberechtigte muss sich Geschenke anrechnen lassen, die er selber vom Erblasser erhalten hat.

2.

Erbvertrag, Testament



Die gewillkürte Erbfolge

Letztwillige Verfügung

- Einzeltestament (ab Vollendung 16. Lebensjahr)
- Gemeinschaftliches Testament (nur für Ehegatten/Lebenspartner; nicht für nicht eheliche Lebensgemeinschaft: Erbvertrag) Wenn Ehe/Lebenspartnerschaft aufgelöst wird: Testament = unwirksam, es sei denn ausdrücklich vereinbart, dass es weitergelten soll. Widerruf nur zu Lebzeiten; ansonsten prüfen inwieweit Bindungswirkung
- Erbvertrag

Die gewillkürte Erbfolge

- Rechtswahl
- Einen oder mehrere Erben einsetzen
 - Vollerbschaft; Vor- und Nacherbschaft
 - Ersatzerbschaft
- Vermächtnisse auswerfen
- Teilungsanordnungen treffen
 - mit oder ohne Anrechnung auf Erbteil
- Auflagen zur Verwendung des Nachlasses anordnen
- Teilungsverbot verfügen
- Testamentsvollstreckung anordnen

3.

Der letzte Wille: Form, Inhalt, Wirkung



Wie mache ich das?

- Privatschriftliches Testament
 - Einzeltestament, Ehegattentestament; nur handschriftlich möglich; Ort, Datum, Unterschrift; kostenlos
 - Kann bei Gericht hinterlegt werden; 75,- EUR nach GNotKG
- Öffentliches Testament
 - Notariell beurkundetes Einzel- oder Ehegattentestament
 - Gebührenpflichtig nach GNotKG (1/1 oder 2/1 Gebühr, vermögensabhängig); wird immer bei Gericht hinterlegt
- Erbvertrag
 - Notarielle Beurkundung erforderlich; bes. geeignet bei nicht verheirateten Partnern; Kosten wie öffentliches Testament; Besonderheiten zu beachten

3. Der letzte Wille: Form, Inhalt, Wirkung

Notargebühren; Hinterlegung

- | Reinvermögen | Einzeltestament | | Ehegatten/Erbvertrag | |
|--------------|-----------------|------------|----------------------|------------|
| | Notar | Gericht | Notar | Gericht |
| 50.000,- | 165,- | 75,-/15,-* | 330,- | 75,-/30,-* |
| 110.000,- | 273,- | 75,-/15,-* | 546,- | 75,-/30,-* |
| 200.000,- | 435,- | 75,-/15,-* | 870,- | 75,-/30,-* |
| 320.000,- | 635,- | 75,-/15,-* | 1.270,- | 75,-/30,-* |

jeweils zzgl. Pauschale in Höhe von ca. 20,- bis 50,- und Umsatzsteuer

*Hinterlegungsgebühren bei Gericht und Zentralem Testamentsregister

Was ist sinnvoll?

- Letztwillige Verfügung überhaupt ?
 - Wie ist die familiäre Situation? Patchworkfamilie?
 - Welchen Ordnungen gehören die Verwandten an?
 - Sind Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen?
 - Drohen Ausgleichsansprüche bei gesetzlicher Erbfolge?
 - Zu Lebzeiten Vermögen auf Kinder übertragen?
 - Sog. Behindertentestament gewünscht?
 - Weitergabe von Vermögen über mehrere Generationen gewünscht?
 - Sind potentielle gesetzliche Erben überschuldet oder befinden sie sich gar in Insolvenz?
 - Sollen nur einzelne Gegenstände weitergegeben werden?

Welche Form ist richtig?

- Privatschriftliche oder Öffentliche Form ?
 - Vorteil bei privatschriftlichen letztwilligen Verfügungen: sie sind kostenfrei
 - Vorteile bei not. beurkundeten (öffentlichen) Verfügungen:
 - Grds. wird im Erbfall kein Erbschein benötigt
 - schließt fachliche Beratung mit ein (Pflichtteilsrecht)
 - mangelnde Testier- bzw. Geschäftsfähigkeit so gut wie nie nachweisbar
 - Fälschung kaum möglich
 - wird immer gefunden aufgrund Hinterlegung
 - in aller Regel unmissverständlich formuliert
 - Erbvertrag oft einzig zielführend (Patchworkfamilie)

Formen

Eigenhändiges Testament

Vorteile	Nachteile
jederzeit möglich	Schreibaufwand/ Lesbarkeit
zunächst kostenfrei	Erbschein erforderlich

4.

Den Nachlass prüfen, verwalten und teilen

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



4. Den Nachlass prüfen, verwalten und teilen

Den Nachlass prüfen

- Ermittlung des Nachlassbestands:
- Vermögen und Schulden
- Ggfs. Nachlassverzeichnis erstellen

4. Den Nachlass prüfen, verwalten und teilen

Den Nachlass verwalten

- Sicherung des Nachlasses
- Erfüllung laufender Verpflichtungen
- Verwaltung in der Erbengemeinschaft

Den Nachlass teilen

- Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft
- Einvernehmliche Teilung vs. Teilungsversteigerung
- Formen der Nachlassteilung:
- Realteilung, Auszahlung
- Pflichtteilsansprüche

5.

Erbschaftssteuer



Die Erbschaftsteuer

Verwandtschaftsgrad	Steuer- klasse	Freibetrag in Euro
Ehegatten + eingetragene Lebenspartner	I	500.000
Kinder + Stiefkinder	I	400.000
Enkel (Eltern verstorben)	I	400.000
Enkel (Eltern leben noch)	I	200.000
Urenkel, Eltern, Großeltern	I	100.000
Geschwister, Nichten, Neffen	II	20.000
Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	II	20.000
geschiedene Ehegatten	II	20.000
alle anderen	III	20.000

Steuersätze

Wert in Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6 Mio.	19 %	30 %	30 %
13 Mio.	23 %	35 %	50 %
26 Mio.	27 %	40 %	50 %
darüber	30 %	43 %	50 %

6. Schenken statt vererben: wie oft, wie viel, an wen?



Schenkungssteuer

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag in Euro
Ehegatten + eingetragene Lebenspartner	I	500.000
Kinder + Stiefkinder	I	400.000
Enkel (Eltern verstorben)	I	400.000
Enkel (Eltern leben noch)	I	200.000
Urenkel	I	100.000
Eltern, Großeltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	II	20.000
alle anderen	III	20.000

6. Schenken statt vererben: wie oft, wie viel, an wen?

Schenken statt vererben

- Freibeträge ausnutzen
- Nachfolgeplanung Unternehmen/Familienvermögen
- Erhaltung von Immobilien

- Schenkungsvertrag
 - Mögliche Gegenleistungen
 - Pflichtteilsverzicht, Anrechnung, Ausgleichung
 - Nießbrauchrecht
 - Wohnungsrecht
 - Wart- und Pflege
 - Leibgeding
 - Reallasten

7.

Die Erbschaft ausschlagen



7. Die Erbschaft ausschlagen

Die Erbschaft ausschlagen

Vonselbsterwerb des Erben

Beseitigung der Erbenstellung durch Ausschlagung

Frühestens mit dem Erbfall

Amtsempfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber Nachlassgericht

Form: öffentlich beglaubigt oder zur Niederschrift

Frist: 6 Wochen ab Kenntnis (bei Auslandsbezug 6 Monate)

Anfechtung von Annahme und Ausschlagung möglich

8.

Exkurs: Den digitalen Nachlass regeln



8. Den digitalen Nachlass regeln

Der digitale Nachlass

1. Erstellen Sie einen Überblick über Ihre Kunden- und Nutzerkonten, Apps und Programme.
2. Räumen Sie auf und kündigen Sie Nutzerkonten, die Sie nicht mehr benötigen.
3. Erstellen Sie anschließend eine Übersicht über alle digitalen Konten mit Passwörtern. Darin legen Sie ebenfalls fest, was nach Ihrem Tod mit den einzelnen Konten passieren soll.
4. Lagern Sie diese Übersicht an einem sicheren Ort, z. B. Bankschließfach.
5. Eine Person Ihres Vertrauens kann mit einer Muster-Vollmacht zu Ihrem digitalen Nachlassverwalter ernannt werden.

Tipp

Die Verbraucherzentrale bietet eine kostenlose Muster-Liste für Ihre digitalen Konten und eine Muster-Vollmacht unter www.verbraucherzentrale.de → Suchwort „digitaler Nachlass“.

Was ist noch zu berücksichtigen?

- Existieren sog. Verträge zu Gunsten Dritter?
 - Diese oft bei Banken, (Bau-) Sparkassen und Lebensversicherungen; bestehende Verträge können durch letztwillige Verfügungen nicht beeinträchtigt werden
- Zu Lebzeiten benötigte Verfügungen vorhanden?
 - Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung regeln die Verhältnisse und Befugnisse bis zum Tod, Testament oder Erbvertrag regeln dies nicht

Danke.

Michaela Maria Bahlmann
Freie Vortragsreferentin im Auftrag des DSGV e. V.

+49 123 4567-890
michaela.bahlmann@guh-vs.de



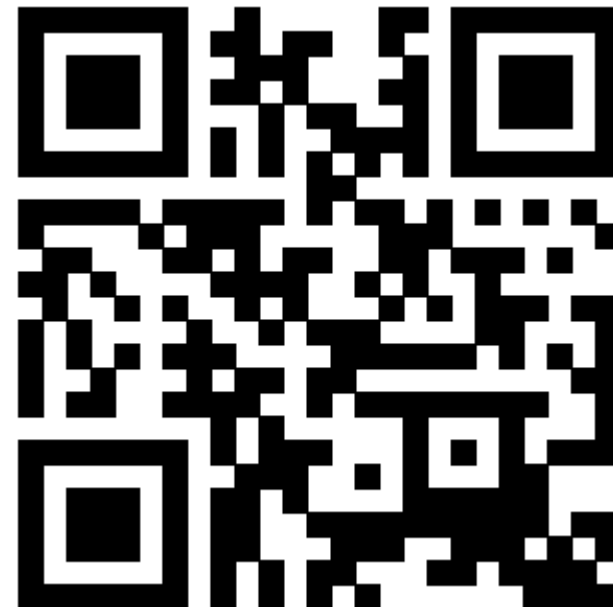
Geld und Haushalt

**FINANZ
BILDUNG**
für alle.



Geben Sie uns jetzt ein kurzes
Feedback zum Vortrag unter

www.s.de/2t7d



Rechtliche Hinweise

Die Aufzeichnung bzw. der Mitschnitt des Präsenz- oder Online-Vortrags in Bild und/oder Ton ist nicht gestattet.

Diese Präsentation wurde mit größter Sorgfalt bearbeitet. Sie enthält jedoch lediglich unverbindliche Inhalte. Die Angaben beruhen auf Quellen, die als zuverlässig eingestuft werden, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität aber keine Gewähr übernommen werden kann.

Sämtliche in dieser Präsentation getroffenen Angaben dienen der Information. Sie dürfen nicht als Angebot oder Empfehlung für Anlageentscheidungen verstanden werden. Die Informationen oder Dokumente sind nicht als Grundlage für irgendeine vertragliche oder anderweitige Verpflichtung gedacht. Sie ersetzen keine (Rechts-, Steuer- und/oder Anlage-)Beratung.

Alle Abbildungen und Texte in dieser Präsentation sind urheberrechtlich und/oder markenrechtlich geschützt. Die Rechte liegen bei den Urhebern bzw. beim Markenrechtsinhaber. Jegliche externe Verwendung oder Reproduktion in elektronischer oder gedruckter Form bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Urheber bzw. Rechteinhaber.

Die Präsentation darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers.